

Bauabfälle

Kurzinformationen für Bauherrinnen / Bauherren, Unternehmerinnen und Unternehmer

Bei Baumaßnahmen fallen eine Vielzahl unterschiedlichster Abfälle an. Die ordnungsgemäße, gesicherte Lagerung, Getrennthaltung und Entsorgung der Abfälle unterliegen verschiedenen abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung,...) die beachtet werden müssen.

Wer ist für die Umsetzung dieser Bestimmungen auf der Baustelle verantwortlich?

Die Verantwortung hat in erster Linie i. d. R. der Abfallerzeuger, also das Handwerksunternehmen bzw. Bauunternehmen (der Dienstleister). Auch der Beförderer und das Entsorgungsunternehmen als weitere Abfallbesitzer tragen hier Verantwortung. Grundsätzlich ist allerdings vom Zeitpunkt der Abfallerzeugung über die richtige Abfalltrennung bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung die Bauherrin / der Bauherr als Auftraggeber (mit-) verantwortlich. Der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer bleibt also bis zuletzt in der Pflicht.

Bauabfälle

Auf einer Baustelle fallen **nicht gefährliche** und **gefährliche Abfälle** an. Um eine möglichst hochwertige Verwertung zu ermöglichen, haben Erzeuger und Besitzer die anfallenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Gefährliche Abfälle (Reste von Klebern, Lacken, Bindemittel,...) sind getrennt voneinander und von den nicht gefährlichen Abfällen „ordnungsgemäß“ zu erfassen und zu entsorgen. Werden gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen gemischt, ist das gesamte Abfallgemisch i. d. R. als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Das „ordnungsgemäße“ Erfassen von gefährlichen Abfällen kann das Lagern in wasserdichten Containern bedeuten oder ggf. auch „nur“ in Big Bags. Da die Abfälle vielfältig sind, gibt es auch hier unterschiedliche Vorgaben zur Erfassung. Grundsätzlich müssen Abfälle so gelagert werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Bitte Fragen Sie bei Unklarheiten bei Ihrer Kreisabfallberatung nach.

Fehler, die leicht zu vermeiden sind:

Oft kommt es auf Baustellen vor, dass Abfälle von dem Baugrundstück verweht werden.

Das Lagern der Abfälle auf der Baustelle hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass die Abfälle gesichert erfasst werden. Leichte Abfälle, wie Verpackungsmaterial, Reste von Trittschalldämmungen etc. müssen windgeschützt erfasst werden. Dies kann z. B. durch eine Abplanung erfolgen oder durch einen geschlossenen Behälter. Auch wenn es sich dabei nicht um gefährliche Abfälle handelt, ist das Ärgernis in der Nachbarschaft groß, wenn diese Abfälle auf den Grundstücken der „neuen Nachbarn“ landen. Bitte achten Sie als Bauherrin / Bauherr bzw. Bauunternehmen mit darauf, dass dies vermieden wird, denn auch das ist Ihre Pflicht.

Auch frei zugängliche Abfallbehälter, die noch von der Straße einsehbar sind, laden „schwarze Schafe“ dazu ein, dort illegal Abfälle zu entsorgen. Dies treibt Ihre Entsorgungskosten unnötig in die Höhe. Schützen Sie sich davor, indem Sie verschließbare Abfallbehälter nutzen oder den Containerbereich absperren.

Auch das Verbrennen von Abfällen auf der Baustelle ist verboten! Hiergegen können Bußgelder erhoben werden.

Bitte beachten Sie auch unser ausführlicheres Informationsblatt zu Bau- und Abbruchabfällen. Abrufbar unter <http://www.kreis-euskirchen.de> (weiter: Formulare & Merkblätter – Downloads Abfall).

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie bei Ihrer

Kreisverwaltung Euskirchen

Gewerbeabfallberatung

Jülicher Ring 32

53879 Euskirchen

www.kreis-euskirchen.de

abfallberatung@kreis-euskirchen.de

Stand: März 2018

Beratungstelefon:
02251-15 - 989
oder - 371